

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00748 vom 19. Dezember 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00748

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00748 du 19 décembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00748 del 19 dicembre 2018

Regeste

Baubewilligung (Wiederaufnahme von VB.2017.00068) | Wiederaufnahme. Abklärung des Sachverhalts. Rückweisung. Das Bundesgericht führte aus, dass bezüglich der streitbetroffenen Parkplätze und ihrem Bestandesschutz bzw. ihrer Nutzung eine lückenhafte Sachverhaltsabklärung bestünde und wies die Streitsache an das Verwaltungsgericht zurück. Die Streitsache ist wieder aufzunehmen und zur Sachverhaltsabklärung und zu neuer Entscheidung an das Baurekursgericht zurückzuweisen. Rückweisung.

Erwägungen

E. 5

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Der Entscheid des Baurekursgerichts vom 16. Dezember 2016 ist aufzuheben. Die Sache ist zum Neuentscheid im Sinn der Erwägungen an das Baurekursgericht zurückzuweisen. Dabei wird das Baurekursgericht auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens neu zu befinden haben.

E. 6.1

Eine Rückweisung zu neuem Entscheid bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Nebenfolgen als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGE 137 V 2010 E. 7.1; BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013). Demgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens VB.2017.00068 den Beschwerdegegnerinnen je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Beschwerdegegnerinnen überdies im gleichen Verhältnis zu einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführenden für das Verfahren VB.2017.00068 zu verpflichten, wobei sich Fr. 2'500.- als angemessen erweisen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6.2

Was die Kosten des heutigen Entscheids betrifft, so sind bei Rückweisungsentscheiden die Verfahrenskosten so festzulegen, dass die Verfahrensbeteiligten insgesamt nicht schlechter gestellt sind, als wenn der richtige Entscheid von Anfang an getroffen worden wäre (Plüss, § 13 N. 68). Die Kosten des vorliegenden Wiederaufnahmeverfahrens sind deshalb auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels Umtrieben ist für das Wiederaufnahmeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 7

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die vorliegende Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.